

Verordnung über Ordnungsfristen für die Behandlung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren

vom 17. November 1999 (Stand am 28. Dezember 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 und 9 Absatz 1 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)¹
sowie in Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 der Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsverordnung²,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt fest, in welchem zeitlichen Rahmen ein Gesuch in einem
erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren des Bundes zu behandeln ist.

² Ein wirtschaftsrechtliches Verfahren nach dieser Verordnung liegt vor, wenn eine
Behörde einer gesuchstellenden Person im Zusammenhang mit einer auf Erwerb
ausgerichteten Tätigkeit

- a. eine Zustimmung erteilen muss;
- b. besondere wirtschaftliche Rechte gewährt;
- c. die Befolgung gewisser staatlicher Regelungen freistellt.

³ Bestimmungen über die Beachtung von Fristen in andern Erlassen des Bundes-
rechts gehen dieser Verordnung vor. Namentlich betrifft dies Regelungen in Ausfüh-
rung von Artikel 62c RVOG.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die mit der Gesuchsbehandlung betraute Behörde behandelt jedes Gesuch so rasch
als möglich.

² Die Behörde sichtet das Gesuch bei seinem Eingang. Sie bestätigt der gesuchstel-
lenden Person innert Tagen das Datum des Eingangs und teilt ihr bei dieser Gele-
genheit offensichtliche Mängel in ihren Gesuchsunterlagen mit.

³ Sind gleichzeitig mehrere Gesuche zu bearbeiten, so kann die Behörde eine Prio-
ritätenordnung aufstellen. Dabei trägt sie den besonderen Verhältnissen der Einzel-
fälle Rechnung. Sie berücksichtigt namentlich eine besondere Situation bei einzel-
nen gesuchstellenden Personen, die Dringlichkeit des Anliegens und die Konkur-
renzverhältnisse.

AS 1999 3472

- ¹ SR 172.010
- ² SR 172.010.1

Art. 3 Ordnungsfristen

¹ Die Behörde trifft ihren Entscheid in der Regel:

- a. über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Stunden erfordern: innert Tagen;
- b. über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Tagen erfordern: innert Wochen;
- c. über Gesuche, die voraussichtlich eine Bearbeitungszeit von mehr als einer Woche erfordern: innert eines Zeitraums, welcher der gesuchstellenden Person möglichst umgehend, spätestens jedoch nach drei Monaten, mitzuteilen ist.

² Gegebenheiten, die sich aus dem Gegenstand des Gesuches ergeben, wie z. B. Verderblichkeit der Ware, Bindung der Projektausführung an klimatische Voraussetzungen oder Vegetationsperioden, sind bei der Gesuchsbehandlung in jedem Fall zu berücksichtigen.

³ Die Behörde gibt die Ordnungsfristen für die von ihr durchgeführten Verfahren in geeigneter Weise bekannt.

⁴ Wird eine Ordnungsfrist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so kann die gesuchstellende Person von der Behörde verlangen, dass sie die Überschreitung der Frist schriftlich begründet und ihr mitteilt, bis wann der Entscheid voraussichtlich zu erwarten ist. Dies gilt nicht, solange die gesuchstellende Person einer Aufforderung, die Gesuchsunterlagen zu vervollständigen, nicht nachgekommen ist.

Art. 4 Einholen von Stellungnahmen Dritter

¹ Sind vor dem Entscheid über ein Gesuch Stellungnahmen Dritter einzuholen, so ist diesen für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen. Diese Fristen treten zu den Behandlungsfristen nach Artikel 3 Absatz 1 hinzu.

² Lässt eine zur Stellungnahme eingeladen Behörde die gesetzte Frist ohne Fristverlängerungsgesuch verstreichen und nutzt sie auch eine Nachfrist nicht, so entscheidet die zuständige Behörde ohne Vorliegen dieser Stellungnahme, falls ihr der Sachverhalt auch ohne diese Stellungnahme als hinreichend abgeklärt erscheint und die Zustimmung der andern Behörde nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist.

³ Lässt eine zur Stellungnahme eingeladen Privatperson die gesetzte Frist verstreichen, so fördert die Behörde sie mit eingeschriebenem Brief auf, ihre Stellungnahme umgehend einzureichen, auf eine Stellungnahme förmlich zu verzichten oder ein Fristverlängerungsgesuch zu stellen. Unterbleibt innert einer Woche eine Antwort, so entscheidet die Behörde ohne Vorliegen dieser Stellungnahme.

Art. 5 Übergangsbestimmung betreffend Ausländer-Bewilligungen

¹ Der Eingang eines Gesuches, das sich auf das Bundesgesetz vom 26. März 1931³ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) stützt, muss der gesuchstellenden Person nicht nach Artikel 2 Absatz 2 bestätigt werden.

² Kann über ein derartiges Gesuch nicht innert der Ordnungsfristen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b entschieden werden, so bestätigt die Behörde der gesuchstellenden Person nachträglich den Eingang des Gesuches und teilt ihr mit, wann sie voraussichtlich über das Gesuch entscheiden wird.

³ Diese Bestimmung tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten eines neuen Ausländergesetzes, spätestens aber am 31. Dezember 2004, ausser Kraft.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie findet auf alle Gesuche Anwendung, die nach diesem Stichtag neu eingereicht werden.

